



**Allgemeine
Versicherungsbedingungen
für die R+V-MietschutzPolice
(AVB MietschutzPolice)**

01 334 20 8090 001 0 08.11



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V-MietschutzPolice

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationen	
Produkt-Informationsblatt für die R+V-MietschutzPolice	2
Verbraucherinformationen	
Verbraucherinformationen zur R+V-MietschutzPolice nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-MietschutzPolice (AVB MietschutzPolice)	6
Merkblatt zum Datenschutz	
Merkblatt zur Datenverarbeitung	12

Produkt-Informationsblatt für die R+V-MietschutzPolice

Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die MietschutzPolice der R+V Allgemeine Versicherung AG geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsunterlagen und -bestimmungen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung sorgfältig zu lesen.

Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Absicherung von Schadenpositionen an Ihrem Vermögen an, die Ihnen dadurch entstehen, dass Ihr Mieter Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses (Wohneinheit) seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auf Zahlung von Mietzins, Betriebskosten oder auf Leistung von Schadensersatz oder auf Nutzungsentgelt nicht erfüllt. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-MietschutzPolice (AVB MietschutzPolice) sowie alle weiteren im Versicherungsschein genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir zahlen Ihnen die vereinbarte Leistung, sofern Sie gegen den Mieter einen Anspruch auf Mietzahlung, auf Schadensersatzleistungen aufgrund der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Gegenständen und Wohnungsbestandteilen oder auf anderweitige Schadensersatzleistungen haben und die Zahlung Ihres Mieters ausbleibt. Einzelheiten zum Versicherungsfall sowie zum Umfang der Leistung entnehmen Sie bitte den §§ 2 bis 7 AVB MietschutzPolice. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass für bestimmte Schadenpositionen Leistungsbegrenzungen gelten. Näheres hierzu finden Sie in § 4 und 5 AVB MietschutzPolice.

Wie hoch ist der Beitrag, wann und wie müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Der jährliche Beitrag ist abhängig von der im Antrag gewählten Versicherungssumme, welche pro Wohneinheit wahlweise über einen Betrag von 5.000 Euro, 10.000 Euro oder 15.000 Euro vereinbart werden kann. Der entsprechende jährliche Beitrag beläuft sich auf 104,20 Euro, 171,43 Euro oder 221,85 Euro zuzüglich Versicherungssteuer (zurzeit 19%). Der Beitrag ist jährlich im Voraus an R+V zu zahlen.

Der Folgebeitrag ist jeweils für ein Jahr zu Beginn der folgenden Versicherungsperiode zu entrichten.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Zahlen Sie einen der Folgebeiträge nicht rechtzeitig, kann Ihr Versicherungsschutz entfallen. Darüber hinaus können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie in § 11 AVB MietschutzPolice.

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Jede Versicherung hat spezielle Leistungsausschlüsse. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Die Leistung ist ganz oder teilweise ausgeschlossen, wenn z. B.

- Sie mit Ihrer Beitragszahlung in Verzug sind,
- Schäden an den von Ihnen eingebrachten Gegenständen oder Bestandteilen der Wohneinheit durch eine natürliche und bei vertragsgemäßer Nutzung übliche Abnutzung (Verschleiß) entstanden sind oder
- Ihnen Zahlungsansprüche aus einer anderweitigen Versicherung zustehen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die entsprechenden Bestimmungen und Einzelheiten hierzu finden Sie in § 8 AVB MietschutzPolice.

Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss?

Zur ordnungsgemäßen Prüfung Ihrer Angaben müssen Sie die im Antrag gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Unrichtige Angaben können zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung führen.

Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrags?

Sofern sich die von Ihnen im Antragsformular getätigten Angaben während der Laufzeit des Vertrags ändern, haben Sie uns dies unbedingt mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere das Ende des Mietvertrags mit dem im Versicherungsschein genannten Mieter und der Verkauf der betreffenden Wohneinheit.

Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie uns so schnell wie möglich informieren. Zum Nachweis des Versicherungsfalls haben Sie uns geeignete Unterlagen zu schicken, die den entstandenen Schaden belegen. Insbesondere haben Sie uns eine Kopie des Mietvertrags und des Schreibens, in dem Sie dem Mieter eine Zahlungsfrist gesetzt haben, vorzulegen. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in den §§ 9 und 10 AVB MietschutzPolice.

Beachten Sie diese Obliegenheiten nicht, können Sie je nach der Schwere der Pflichtverletzung den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 10 AVB MietschutzPolice.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz für ein Mietverhältnis beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein ausgewiesenen Datum, jedoch nicht vor Beginn des Mietverhältnisses.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags, wenn das Mietverhältnis mit dem im Versicherungsschein genannten Mieter endet oder wenn Sie nicht mehr Eigentümer der Wohneinheit sind. Einzelheiten finden Sie in § 3 AVB MietschutzPolice.

Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann der Vertrag beendet werden?

Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Er kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der Vertragslaufzeit.

Sofern eine Wohneinheit länger als drei Monate ununterbrochen leer steht, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht und Sie können den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Einzelheiten finden Sie in § 13 AVB MietschutzPolice.

Verbraucherinformationen für die R+V-MietschutzPolice nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

1. Risikoträger

Risikoträger ist die

**R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers

Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender, Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff,
Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler.

Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr.: HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr.: DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die Ihnen angebotene Versicherung wesentlichen Merkmale finden Sie in dem Produktinformationsblatt für die R+V-MietschutzPolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-MietschutzPolice (AVB MietschutzPolice). Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht (§ 14 Ziffer 5 AVB MietschutzPolice).

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar §§ 1 bis 8 AVB MietschutzPolice.

3. Beitrag

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer und sonstiger Preisbestandteile finden Sie im Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vgl. § 11 Ziffer 1 AVB MietschutzPolice.

4. Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vgl. § 11 AVB MietschutzPolice.

5. Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Ziffer 6) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

8. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, § 13 AVB MietschutzPolice.

9. Anwendbares Recht / Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, vgl. § 14 Ziffer 5 AVB MietschutzPolice.

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

10. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-MietschutzPolice (AVB MietschutzPolice)

Fassung 08/2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Was ist versichert?	7
§ 2	Welche Voraussetzung gilt für den Versicherungsschutz?	7
§ 3	Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	7
§ 4	In welchen Fällen erbringt R+V Versicherungsleistungen (Versicherungsfälle)?	7
§ 5	Für welche Schadenpositionen werden Leistungen erbracht?	8
§ 6	Wann und in welcher Höhe zahlt R+V die Versicherungsleistungen, was hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen?	8
§ 7	Wann und in welcher Höhe zahlt R+V Abschlagszahlungen?	8
§ 8	Was ist nicht versichert?	9
§ 9	Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen?	9
§ 10	Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?	9
§ 11	Was gilt zum Beitrag und welche Folgen hat der Zahlungsverzug?	10
§ 12	Rechtsübergang, Regress	11
§ 13	Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?	11
§ 14	Schlussbestimmungen	11

§ 1 Was ist versichert?

1. R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die ihm dadurch entstehen, dass ein Mieter seiner in Deutschland gelegenen, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohnung oder eines Hauses (Wohneinheit) seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auf Zahlung von Mietzins, Betriebskosten oder auf Leistung von Schadensersatz oder auf Nutzungsentgelt nicht erfüllt. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass ein Versicherungsfall nach § 4 eingetreten ist, eine Schadenposition nach § 5 vorliegt und die übrigen Voraussetzungen nach diesen Versicherungsbedingungen erfüllt sind.
2. Der Versicherungsvertrag bezieht sich auf die im Versicherungsschein bzw. in der Bestandsliste bezeichneten Wohneinheiten und die jeweiligen dort aufgeführten Mieter. Pro Wohneinheit können zwei Mieter eingeschlossen werden.

§ 2 Welche Voraussetzung gilt für den Versicherungsschutz?

1. Versicherungsschutz besteht, sofern der Mieter der betreffenden Wohneinheit bei Stellung des Antrags auf Abschluss der Versicherung bzw. auf Einschluss des Mieters in den bestehenden Versicherungsvertrag (bei Mieterwechsel) bisher seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag fristgerecht und vollständig erfüllt hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es nicht zu Zahlungsrückständen oder Stundungen gekommen ist.
2. Die Voraussetzung nach Nr. 1 muss für die Zeit seit Beginn des Mietvertrags, längstens innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung vorliegen.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz für ein Mietverhältnis beginnt, wenn die Voraussetzung nach § 2 vorliegt,
 - 1.1 mit dem auf dem Versicherungsschein ausgewiesenen Datum,
 - 1.2 jedoch nicht vor der Stellung des Antrags auf Abschluss der Versicherung bzw. auf Einschluss des Mieters in die Versicherung.
2. Der Versicherungsschutz endet
 - 2.1 mit Beendigung des Versicherungsvertrags,
 - 2.2 wenn das Mietverhältnis mit dem in dem Versicherungsschein genannten Mieter endet,
 - 2.3 wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr Eigentümer der im Versicherungsschein genannten Wohneinheit ist.

§ 4 In welchen Fällen erbringt R+V Versicherungsleistungen (Versicherungsfälle)?

1. R+V erbringt Versicherungsleistungen für folgende Versicherungsfälle:
 - 1.1 der Mieter hat den fälligen Mietzins oder die vereinbarten monatlichen Nebenkosten nicht gezahlt oder
 - 1.2 ist seiner Verpflichtung aus dem Mietvertrag auf Wiederherstellung oder zu Schadensersatzleistungen aufgrund einer von ihm zu vertretenden Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung eines vom Vermieter eingebrachten Gegenstands oder Bestandteils der Wohneinheit nicht nachgekommen. Dabei ist es unerheblich, ob der Schaden durch den Mieter selbst oder eine andere Person vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Tun oder Unterlassen oder durch übermäßige Beanspruchung verursacht wurde, sofern der Mieter nach den Vereinbarungen des Mietvertrags dafür einzustehen hat.
2. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Versicherungsnehmer den Mieter unter Fristsetzung zur Zahlung des Mietzinses, der Nebenkosten oder des Nutzungsentgelts und/oder der Schadensersatzleistungen schriftlich aufgefordert hat und diese Frist ohne vollständigen Ausgleich der geltend gemachten Forderung verstrichen ist.
Der Versicherungsfall ist auch dann eingetreten, wenn die Zahlungsaufforderung nicht zugestellt werden konnte, weil der Mieter unbekannt verzogen ist und die Bemühungen des Versicherungsnehmers zur Ermittlung einer neuen Anschrift erfolglos waren oder wenn der Mieter bereits schriftlich und endgültig Zahlungen wegen der geltend gemachten Ansprüche abgelehnt hat.

§ 5 Für welche Schadenpositionen werden Leistungen erbracht?

1. Bei einem Versicherungsfall nach § 4 Nr. 1.1 ersetzt R+V
 - 1.1 fällige Mietzinszahlungen sowie die im Mietvertrag vereinbarten monatlichen Betriebskosten (als Pauschale oder Vorauszahlung), beginnend mit dem Monatsersten nach Eingang der Meldung des Versicherungsfalls bei R+V, sowie rückwirkend für den Zeitraum von bis zu sechs Monaten vom Eingang der Meldung des Versicherungsfalls,
 - 1.2 das Nutzungsentgelt für den Zeitraum, in dem der Mieter nach einer Beendigung des Mietvertrags die Wohnung weiter in Anspruch nimmt. Die Höhe der Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem bisher vereinbarten Mietzins zuzüglich den bisher vereinbarten Betriebskostenzahlungen („Warmmiete“).
2. Bei Vorliegen eines Versicherungsfalls nach § 4 Nr. 1.2 ersetzt R+V
 - 2.1 die Kosten für die Renovierung bzw. Sanierung der Wohneinheit, soweit nicht der Ausschluss nach § 8 Nr. 3 greift,
 - 2.2 die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz zerstörter, beschädigter oder entwendeter, zuvor vom Versicherungsnehmer eingebrachter Gegenstände oder Bestandteile der Wohneinheit, wie z. B. die Badezimmer- und Kücheneinrichtung, nicht fest verklebter Fußbodenbelag, Fenster oder Türen, bis zu deren Zeitwert, das heißt bis zu dem Wert, den der betreffende Gegenstand/Bestandteil unter Berücksichtigung der üblichen Lebensdauer unmittelbar vor dem Schadensereignis hatte, soweit nicht der Ausschluss nach § 8 Nr. 3 greift,
 - 2.3 entgangene Mieteinnahmen für die benötigte Zeit der erforderlichen Renovierung bzw. Sanierung der Wohneinheit ab Beginn der Arbeiten. Die Höhe der Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem bisher vereinbarten Mietzins ohne Betriebskosten und wird für einen Zeitraum von maximal drei Monaten erbracht.
3. Zusätzlich ersetzt R+V bei Vorliegen eines Versicherungsfalls nach § 4 Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 die angefallenen Kosten für die Entrümpelung der Wohneinheit, soweit der Mieter seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nachgekommen ist.

§ 6 Wann und in welcher Höhe zahlt R+V die Versicherungsleistungen, was hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen?

1. Versicherungsleistungen werden ausgezahlt, wenn
 - 1.1 der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalls und den Umfang der Versicherungsleistungen für die geltend gemachten Schadenpositionen nachgewiesen hat; unter Vorlage von Kostenvoranschlägen sind Vorschusszahlungen möglich.
R+V ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem als Schadenverursacher benannten Mieter in Verbindung zu treten und eine Stellungnahme zu den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einzuholen; R+V wird den Versicherungsnehmer über die Rückmeldung des Mieters unterrichten; und
 - 1.2 der Versicherungsnehmer oder der Mieter das Mietverhältnis schriftlich gekündigt hat.
2. Die Höhe der Versicherungsleistungen ist für sämtliche Versicherungsfälle (§ 4) und Schadenpositionen (§ 5) insgesamt begrenzt durch die für die betroffene Wohneinheit vereinbarte Versicherungssumme, soweit sich nicht aus den Schadenpositionen in § 5 individuelle Leistungsbegrenzungen ergeben.
3. Von dem ersatzfähigen Schadensbetrag für eine betroffene Wohneinheit hat der Versicherungsnehmer für alle Schadenpositionen insgesamt eine Selbstbeteiligung in Höhe von drei Monatsmieten ohne Betriebskosten (auf Basis des bisher bestehenden Mietvertrags) zu tragen. Die Versicherungssumme steht nach Abzug der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.
4. Liegen nach einem Mieterwechsel für ein neues, im Versicherungsschein ausgewiesenes Mietverhältnis die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz vor, gilt die Versicherungssumme wieder in der vereinbarten Höhe.

§ 7 Wann und in welcher Höhe zahlt R+V Vorbehaltszahlungen?

1. Ergibt sich bei der Prüfung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht, insbesondere aus der Stellungnahme des Mieters (§ 6 Nr. 1.1), dass ihm gegen die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Ansprüche voraussichtlich Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche zustehen, zahlt R+V auf Antrag des Versicherungsnehmers Vorbehaltszahlungen in Höhe von 50 % der jeweiligen Schadenposition nach § 5, sofern im Übrigen ein Versicherungsfall gegeben wäre. Die Selbstbeteiligung nach § 6 Nr. 3 wird dabei zur Hälfte in Abzug gebracht.

2. Mit der Annahme von Vorbehaltszahlungen nach Nr. 1 verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur unverzüglichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Klärung, inwieweit ihm die den Zahlungen zugrunde liegenden Ansprüche aus dem Mietvertrag gegen den Mieter zustehen. Weist der Versicherungsnehmer daraufhin das Bestehen von einschlägigen Ansprüchen nach, wird R+V gegebenenfalls weitere Versicherungsleistungen nach Abzug der hälftigen Selbstbeteiligung nach § 6 Nr. 3 auszahlen.
3. Kann der Versicherungsnehmer nach Ablauf von zwei Jahren nach Erhalt der ersten Vorbehaltszahlung nach Nr. 1 für das betroffene Mietverhältnis nicht nachweisen, dass ihm in Höhe der Leistungen ein Zahlungsanspruch gegen den Mieter zusteht oder die gerichtliche Festsetzung noch nicht abgeschlossen werden konnte, hat er R+V die bis dahin erhaltenen Beträge zurück zu zahlen.

§ 8 Was ist nicht versichert?

1. Nicht ersetzt werden Schäden, wenn die deswegen geltend gemachten Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den Mieter nicht gerichtlich durchsetzbar sind, z. B. weil ihnen Einreden (wie die Verjährung), Einwendungen oder Gegenansprüche entgegenstehen,
2. wenn ein Mieter des betroffenen Mietverhältnisses der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin des Versicherungsnehmers ist oder ein Verwandter in direkter Linie, z. B. der Vater, Sohn, Bruder oder die Schwester,
3. die an den vom Versicherungsnehmer eingebrachten Gegenständen oder Bestandteilen der Wohneinheit durch eine natürliche und bei vertragsgemäßer Nutzung übliche Abnutzung (Verschleiß) entstehen,
4. die außerhalb der zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten (Wohnungen oder Häuser) entstehen, wie z. B. in Nebenräumen (Keller und Speicher), auf der Terrasse, im Garten oder in/an der Garage, mit Ausnahme der Kosten für die Entrümpelung von Räumen,
5. die nach dem Tod eines Mieters entstehen, sofern dieser Mieter die alleinige Vertragspartei gegenüber dem Versicherungsnehmer war,
6. bei denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit,
7. soweit dem Versicherungsnehmer deswegen Zahlungsansprüche aus einer anderweitigen Versicherung zustehen, unabhängig davon, ob er oder ein Dritter, z. B. der Mieter, diese Versicherung unterhält. Diese anderweitige Versicherung, der Versicherer und die Versicherungssumme sind uns mitzuteilen, Ansprüche sind zunächst dort geltend zu machen.

§ 9 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

1. Der Versicherungsnehmer hat R+V unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalls anzuzeigen. Sämtliche Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen den Mieter zustehen, hat der Versicherungsnehmer R+V innerhalb von sechs Monaten nach dem Schadensereignis mitzuteilen.
2. Der Versicherungsnehmer hat R+V auf Anforderung zum Nachweis des Versicherungsfalls geeignete Unterlagen zu überlassen, die den entstandenen Schaden belegen. Dazu gehören insbesondere der Mietvertrag, das Übergabeprotokoll bei Bezug der Wohneinheit mit einer Aufstellung der vom Versicherungsnehmer eingebrachten Gegenstände, bzw. eine Empfangsbestätigung für nachträglich hinzugefügte Gegenstände, sowie ggf. das Übernahmeprotokoll nach Beendigung des Mietvertrags. Außerdem hat er R+V einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Mietverhältnis beendet wurde.
3. Befindet sich der Mieter nach Kündigung des Mietvertrags mit der Zahlung des Mietzinses und/oder der Betriebskosten in Verzug, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich eine Klage auf Räumung und Herausgabe der Wohneinheit zu betreiben.
4. Im Übrigen muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Weisungen durch R+V sind dabei zu befolgen, soweit es für ihn zumutbar ist.

§ 10 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

1. Solange eine der in § 9 genannten Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf. Bei grob fahrlässiger Nichterfüllung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers zu kürzen.

2. Hat der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gegen die Schadenminderungspflicht (§ 9 Nr. 4) verstoßen, so ist R+V nur zur Zahlung des Anteils verpflichtet, der entstanden wäre, wenn der Versicherungsnehmer sich gemäß den Obliegenheiten verhalten hätte. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Schadenminderungspflicht ist R+V von einer Leistung frei.
3. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass R+V den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
4. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn er nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 11 Was gilt zum Beitrag und welche Folgen hat der Zahlungsverzug?

1. Die Beitragshöhe richtet sich nach der für die jeweilige Wohneinheit vereinbarten Versicherungssumme. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen. Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat (§ 37 Versicherungsvertragsgesetz, VVG).
3. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahrs zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
4. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann R+V dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Außerdem kann R+V in diesem Fall das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat R+V gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch nach § 38 VVG kein Versicherungsschutz.
5. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
6. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat R+V, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 12 Rechtsübergang, Regress

1. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Mieter oder einen Dritten aus dem Mietverhältnis gehen auf R+V über, soweit sie den Vermögensschaden ersetzt. R+V wird diese an den Versicherungsnehmer zurückübertragen, wenn es zur gerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche, z. B. auf Räumung der Wohnung, erforderlich ist.
2. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, muss der Versicherungsnehmer sie auf R+V übertragen.
3. R+V entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen. Entschädigungsleistungen sind an R+V zurückzuzahlen, wenn sich im Regressverfahren herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Mieter zustehen.

§ 13 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?

1. Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von drei Jahren.
2. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der vertragsschließenden Parteien schriftlich gekündigt wird.
3. Steht eine Wohneinheit länger als drei Monate ununterbrochen leer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In diesem Fall erstattet R+V den vorab entrichteten Beitrag anteilig.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt.
4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
5. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache übermittelt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.
6. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

**R+V Versicherungsgruppe – Raiffeisenplatz 1 – 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2011**

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie beispielsweise den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Darüber hinaus speichern und nutzen wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme, an denen jedoch nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe teilnehmen.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung; Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse ggf. nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind so genannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

R+V Versicherung AG
 R+V Allgemeine Versicherung AG
 R+V Direktversicherung AG
 R+V Gruppenpensionsfonds AG
 R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH
 R+V Krankenversicherung AG
 R+V Kureck Immobilien GmbH
 R+V Lebensversicherung AG
 R+V Lebensversicherung a.G.
 R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
 R+V Pensionsfonds AG
 R+V Pensionskasse AG
 R+V Pensionsversicherung a.G.
 R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
 R+V Rechtsschutzversicherung AG
 R+V Service Center GmbH
 R+V Treuhand GmbH

RUV Agenturberatungs GmbH
 Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
 KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
 KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
 KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
 KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
 KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH
 KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH
 Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
 Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
 Condor Beteiligungsgesellschaft mbH
 Condor Dienstleistungs-GmbH
 CI CONDOR Immobilien GmbH
 Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH
 Optima Pensionskasse Aktiengesellschaft
 Optima Versicherungs-Aktiengesellschaft
 carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH
 CHEMIE Pensionsfonds AG
 compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
 HumanProtect Consulting GmbH
 MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler
 MSU Management-, Service- und Unternehmensberatung GmbH
 Paul Ernst Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH
 PensionConsult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH
 Schuster Assekuradeur GmbH
 Schuster Finanzdienstleistungs-GmbH
 Schuster Versicherungsmakler GmbH
 SECURON Versicherungsmakler GmbH
 Sprint Sanierung GmbH
 SVG-VERSICHERUNGSMAKLER GmbH
 UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
 Waldhof GmbH & Co. KG
 Waldhof Verwaltungsgesellschaft mbH

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit der genossenschaftlichen Bankengruppe und Verbundunternehmen im genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen.

Zur genossenschaftlichen Bankengruppe gehören zurzeit:

Volksbanken und Raiffeisenbanken
 Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
 Kirchenbanken
 PSD Banken
 Sparda-Banken

Zum genossenschaftlichen FinanzVerbund zählen zurzeit:

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
 WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG
 DG HYP – Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
 Münchener Hypothekenbank eG
 WL Bank AG WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT Bodenkreditbank
 Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
 Union Investment Gruppe
 VR-LEASING-Gruppe
 TeamBank AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

Außerdem kooperieren wir mit der BKK R+V.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

